



STATUTEN

des

Sachwaltervereins

I. Errichtung, Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen «Sachwalterverein» besteht ein privatrechtlicher Verein im Sinne von § 279 Abs. 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Art. 1 ff. des Vereinssachwaltergesetzes (VSG) und Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Dauer

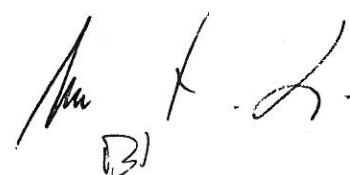
§ 2

- a) Vereinszweck ist die Vertretung und Förderung der Interessen von volljährigen Personen mit psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung im Rahmen der dem Sachwalterverein gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- b) Der Sachwalterverein ist nach Massgabe der Einschränkungen im VSG und in § 8c) sowie § 9d) unabhängig sowie darüber hinaus überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- c) Die Dauer des Sachwaltervereins ist nicht beschränkt.

III. Leistungsauftrag

§ 3

Der Sachwalterverein ist bestrebt, mit der Regierung einen Leistungsauftrag gemäss Art. 3 Abs. 4 VSG abzuschliessen.

Handwritten signature and initials, possibly 'M. F. S.' with 'B1' below it.

IV. Mittel**§ 4**

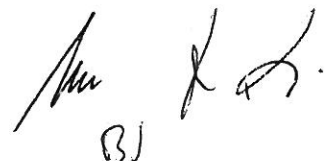
Der Sachwalterverein ist bemüht, vom Land Liechtenstein den Aufwand ersetzt zu erhalten, der ihm aufgrund der Besorgung der Aufgaben der Sachwalterschaft erwächst. Der Verein verpflichtet sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckdienlichen Verwendung der Geldmittel und hat dem Land Liechtenstein hierüber Rechnung zu legen (Art. 16 VSG).

Als Mittel stehen dem Sachwalterverein auch die Entschädigungs- und Entgeltzahlungen sowie der Aufwandsersatz im Sinne von § 273 ABGB zur Verfügung.

Weitere Mittel des Sachwaltervereins können Mitgliederbeiträge, Spenden sowie andere Zuwendungen jeglicher Art sein.

V. Mitgliedschaft**§ 5**

- a) Mitglieder des Sachwaltervereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein.
- b) Der Vereinsvorstand beschliesst über die Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern.
- c) Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf das Jahresende zu erfolgen hat und an den Vereinsvorstand zu richten ist.
- d) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder andere wichtige Gründe vorliegen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



Handwritten signatures and initials, including the letters 'BJ' below the signatures.

- e) Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

VI. Organisation

§ 6

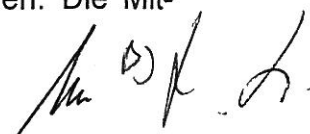
Die Organe des Vereins sind:

- A.) die Vereinsversammlung;
- B.) der Vereinsvorstand;
- C.) die Leitung der Geschäftsstelle;
- D.) die Revisionsstelle.

A. Die Vereinsversammlung


§ 7

- a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- b) Die Einberufung einer Vereinsversammlung hat mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vereinsvorstand spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung (Einlangen) schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.
- c) Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Über Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vereinsvorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Mit-



glieder haben den Antrag unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen.

- d) Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - Wahl und Abberufung des Vereinsvorstands;
 - Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - Abnahme des schriftlichen Jahresberichts des Geschäftsstellenleiters über die Tätigkeit der Sachwalterschaft sowie die Finanzverwendung des vorangegangenen Kalenderjahres (Art. 6 Abs. 1 Bst. f VSG);
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets;
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Statuten;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Aufsicht über die Tätigkeit des Vereinsvorstands und der Revisionsstelle.
- e) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten ist. Ist die Vereinsversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, wird innert 14 Tagen eine zweite Vereinsversammlung am selben Ort und mit der selben Tagesordnung einberufen, die beschlussfähig ist, auch ohne dass die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- f) Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder bei dessen Verhinderung von dem nach Jahren ältesten Mitglied des Vereinsvorstands. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- g) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Vertretung ist zulässig, wobei ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied mit entsprechender Vollmacht vertreten darf.



-
- h) Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu fällen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Sachwaltervereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder.

B. Der Vereinsvorstand

§ 8

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre bzw. im Falle einer Ergänzungswahl auf den Rest der laufenden Periode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Sachwaltervereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen, insbesondere der Geschäftsstellenleitung, vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- c) Der Vereinsvorstand bestellt eine(n) Geschäftsstellenleiter(in) und dessen/deren Stellvertreter(in), wobei die Regierung feststellt, ob eine Person für die Tätigkeit als Geschäftsstellenleiter(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in) geeignet ist (Art. 6 Abs. 2 VSG). Der Vereinsvorstand legt auch dessen/deren Kompetenzen und Verantwortung sowie die arbeitsvertraglichen Bedingungen fest. Der Vereinsvorstand ist insbesondere auch berechtigt, die Geschäftsstellenleitung zu entlassen sowie die Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an diese vorzunehmen.
- d) Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. Die Mitglieder des Vereinsvorstands zeichnen jeweils kollektiv zu zweien. Der Geschäftsstellenleiter verfügt in seinem Aufgabenbereich über ein Einzelzeichnungsrecht.

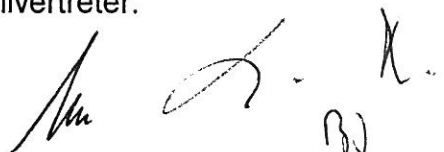


-
- e) Der Vereinsvorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Die Sitzungen des Vereinsvorstands werden vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder bei dessen Verhinderung von dem nach Jahren ältesten Mitglied des Vereinsvorstands geleitet.
 - f) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin das Recht, den Stichtscheid zu fällen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.
 - g) Die Mitglieder des Vereinsvorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Vereinsvorstand zu richten. Der Rücktritt wird innert drei Monaten (jeweils zum Monatsende) nach Einlangen des Briefes beim Vereinsvorstand wirksam.
 - h) Die Entschädigung des Vereinsvorstands wird von der Regierung festgelegt.

C. Die Leitung der Geschäftsstelle

§ 9

- a) Die Geschäftsstelle bietet dem Vereinssachwalter Gelegenheit, mit der betroffenen Person, zu dessen Betreuung er vom Verein namhaft gemacht worden ist, und mit anderen Personen, bei denen dies für die Sachwaltschaft zweckmässig ist, zu Aussprachen zusammenzutreffen (Art. 5 VSG).
- b) Der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäftsstelle nach Massgabe von Art. 6 VSG. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsstellenleiter; bei dessen Verhinderung seinem allfälligen Stellvertreter.

Handwritten signatures and initials in the bottom right corner of the page. There are three distinct marks: a signature that appears to be 'M', another signature that is more stylized, and the initials 'BJ' with a small 'K' above them.

-
- c) Der Geschäftsstellenleiter verfügt in seinem Aufgabenbereich über ein Einzelzeichnungsrecht.
 - d) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt der Regierung. Diese Aufsicht umfasst insbesondere die Bereiche Organisation, Personal, Geschäftsstellenleitung, Finanzgebaren und Fachlichkeit (Art. 13 Abs. 1 VSG).

D. Die Revisionsstelle

§ 10

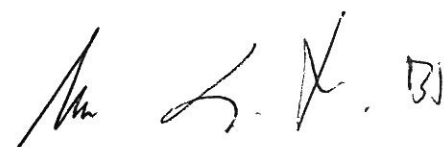
- a) Die Revisionsstelle besteht aus einer in Liechtenstein zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem Wirtschaftsprüfer, die bzw. der von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstands jeweils für drei Jahre gewählt wird.
- b) Der Revisionsstelle obliegt die Kontrolle der nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Jahresrechnung. Sie erstattet schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung.
- c) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung

§ 11

Die Auflösung des Sachwaltervereins erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nach Art. 123 ff., 258 und 970 ff. PGR).

Im Falle der Auflösung oder Liquidation des Sachwaltervereins fallen die Vermögenswerte an das Land Liechtenstein. Das Land Liechtenstein hat die Vermögenswerte zweckgebunden zu verwenden.

Handwritten signature and initials, possibly reading 'M. L. N. B.'.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 12

Der Sachwalterverein ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen. Der Vereinsvorstand ist mit der Eintragung beauftragt.

§ 13

Bekanntmachungen des Sachwaltervereins erfolgen durch Publikation in den liechtensteinischen Landeszeitungen oder im Internet.

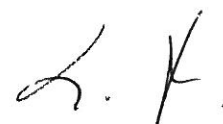
§ 14

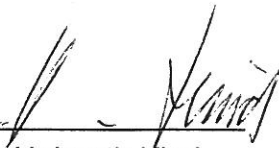
Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung am 5. April 2011 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

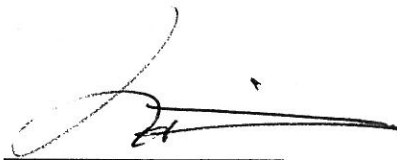
Vaduz, den 5. April 2011



Martina Haas


Dr. Benedikt Jehle


Helmuth Kind


Gerhard Biedermann



Mit der Urschrift gleichlautend
Grundbuch- und
Öffentlichkeitsregisteramt
Vaduz, am 1. April 2011
Erwin GASSNER



PO X

